

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Hof (Abfallwirtschaftssatzung)

Vom 27.10.2008

Auf Grund von Art. 3 Abs. 2 und von Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch §2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S 286) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) , erlässt der Landkreis Hof folgende

SATZUNG:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG). Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.
- (2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfaßt die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundstück desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (4) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bewohner eines Grundstücks im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die in der betreffenden Gemeinde mit einem Wohnsitz gemeldet sind oder ein Grundstück tatsächlich bewohnen.

§ 2 **Abfallvermeidung**

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Der Landkreis berät durch den Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof (AZV) Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarme Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwertbaren Stoffen gefördert wird. Bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwertbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlaßt der Landkreis, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3 **Abfallentsorgung durch den Landkreis**

- (1) Der Landkreis entsorgt neben dem AZV nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle. Die Abfälle können insbesondere getrennt nach Wertstoffen eingesammelt werden.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- (3) Dem Abfallzweckverband ist als eigene Aufgabe übertragen:
 1. die Behandlung und Lagerung von Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, Bioabfall, Grünabfällen und Altpapier, sowie sonstiger Gegenstände, die einer besonderen Behandlung bedürfen,
 2. die Entsorgung von Bauschutt, Baustellenabfällen, Straßenaufrutsch, Erdaushub, Gewerbeabfällen, Altkunststoffen, Alteisenmetallen, Altglas und Problemmüll sowie
 3. die Sicherstellung der Ablagerung aller im räumlichen Wirkungsbereich, nicht verwertbaren, nicht weiterzubehandelnden Abfälle.

§ 4 **Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis**

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
 1. Eis, Schnee und Flüssigkeiten,
 2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
 3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, me-

dizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:

a) Infektiöse Abfälle gemäß Gruppe C LAGA-Merkblatt:

- Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz behandelt werden müssen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02)
- mikrobiologische Kulturen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02)
- Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02)
- Streu und Exkreme aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 02 02)

b) besondere überwachungsbedürftige Abfälle nach Gruppe D LAGA-Merkblatt, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika

c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel AVV 18 01 02),

4. Altautos, Altreifen und Altöl,

5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,

6. Klärschlamm und Fäkalschlamm (Abfallschlüssel AVV 20 03 04),

7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,

8. Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub,

2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, soweit sie nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden können,

3. Klärschlamm.

(3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis gem. Abs. 2 ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden

Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung der Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5 **Anschluss- und Überlassungsrecht**

- (1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines angeschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 16 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht angeschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6 **Anschluss- und Überlassungzwang**

- (1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). Dies gilt für alle Anwesen, die zu Wohnzwecken und / oder zu anderen als zu Wohnzwecken genutzt werden. Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungzwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines Anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß nähere Regelungen der §§ 10 bis 16 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungzwang). Soweit auf nicht Anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Absatzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. Anwesen, auf denen hausmüllähnliche Gewerbeabfälle anfallen, können sich auf Antrag vom Anschluss an das Holsystem der öffentlichen Abfallentsorgung befreien lassen. Die Befreiung erstreckt sich auf alle gem. § 13 Abs. 2 dem Holsystem unterliegenden hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle, soweit diese ein Volumen von 1.100 l pro Woche übersteigen. Auf dem Grundstück anfallender Hausmüll ist von dieser Befreiung ausgenommen.
- (3) Vom Überlassungzwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
 1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
 2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,

3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 7
Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Anschlusspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes angeschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des Anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

§ 8
Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt. Auf die Nachholung besteht kein Anspruch, wenn dadurch die Abfallentsorgung wesentlich beeinträchtigt werden würde.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9
Eigentumsübertragung

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedem zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10 **Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16),
2. in den Fällen des § 4 Abs. 2 durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen.

§ 11 **Bringsystem**

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Landkreis oder der Abfallzweckverband in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen:
 1. folgende Wertstoffe
 - a) Glas
 - b) Metall
 - c) Kunststoffe
 - d) Verbundmaterialien
 - e) Styropor
 - f) Textilien
 - g) Altholz.
 2. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösungsmittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- oder Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

§ 12 **Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem**

- (1) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bis c aufgeführten Wertstoffe sind in die vom Abfallzweckverband dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Abfälle dürfen nicht neben den Sammelbehältern zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den sich im Landkreis befindlichen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

- (2) Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen (Problemstoffmobil) oder am Wertstoffhof an der Deponie Silberberg in Hof zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge und der ortsfesten Sammeleinrichtungen werden durch den Abfallzweckverband bekanntgegeben. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 13 **Holsystem**

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen:
1. folgende Wertstoffe
 - a) nicht verschmutzter Papiermüll (Papier, Pappe, Kartonagen),
 - b) Bioabfälle. Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG.
 2. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll),
 3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 und 2 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst oder durch den Abfallzweckverband gesammelt werden (Restmüll).

§ 14 **Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem**

- (1) Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a aufgeführten Wertstoffe sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 4 nicht entleert. Zugelassen sind folgende Behältnisse:
1. Papiertonnen mit 120 l und 240 l Füllraum,
 2. Papiergebäckbehälter mit 660 l, 1.100 l, 2.500 l und 4.500 l Füllraum.
- (2) Restmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 3 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 und 3 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:
1. Restmülltonnen mit 80 l, 120 l und 240 l Füllraum,
 2. Restmüllgroßbehälter mit 660 l, 1.100 l, 2.500 l und 4.500 l Füllraum.
- (3) Bioabfall im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Bioabfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Stoffe, die dazu geeignet sind, den anschließenden Verwertungsprozess zu beeinträchtigen, dürfen nicht in die Biotonne eingegeben werden; hierzu zählen auch biobasierte, kompostierbare, biologisch abbaubare Kunststoffe „Biokunststoffe“. Zu diesen Stoffen gehören auch Tüten oder Beutel, die nach der Bioabfallverordnung (BioAbfV) für die Sammlung von Bioabfall verwendet werden dürfen (Kunst-

stoffbeutel, die nach EN 14995 oder EN 13432 zertifiziert und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden). Nach Absatz 1 und 2 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Bioabfallbehältnisse nicht eingegeben werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Zugelassen sind Bioabfallbehältnisse mit 120 l und 240 l Füllraum

- (4) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Säcken neben den jeweiligen Behältnissen zur Abholung bereitzustellen. Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen und wo sie zu erwerben sind.
- (5) Sperrmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten abgeholt. Hierzu müssen Gutscheine erworben werden, mit denen dem Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten Art und Menge des abzuholenden Sperrmülls mitgeteilt werden. Über den Zeitpunkt der Abholung erfolgt eine schriftliche oder elektronische Benachrichtigung. Näheres zur Sperrmüllabfuhr ist dem vom Abfallzweckverband herausgegebenen Abfallkalender zu entnehmen. Die im Satz 1 genannten Abfälle sind zu dem bekanntgegebenen Zeitpunkt so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert werden; zur Abholung muss, soweit nicht Abweichendes vereinbart ist, der Abfallbesitzer oder ein von ihm beauftragter Dritter anwesend sein. Gegenstände, die nur von mehr als zwei Personen transportiert werden können, sind von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen. Das Gewicht einer tragbaren Einheit soll 50 kg nicht überschreiten. Über die Mitteilung nach Satz 2 hinausgehende Gegenstände oder Abfälle, die nicht als Sperrmüll gelten, werden nicht mitgenommen und sind unverzüglich vom Bereitstellungsplatz zu entfernen. Bei Nichtbeachtung bzw. Mengenüberschreitung behält sich der Landkreis Hof vor, die Sperrmüllabfuhr nicht oder nur teilweise durchzuführen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der bei Erwerb der Gutscheine nach Satz 2 entrichteten Gebühr besteht in diesem Fall nicht. Die Sperrmüllabfuhr darf nur von Personen benutzt werden, die ihren Wohnsitz im Landkreis Hof haben oder dort Eigentümer eines Anschlusspflichtigen Grundstückes sind.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Wertstoff- und Restmüllbehältnisse zu melden. Auf jedem Anschlusspflichtigen Grundstück, das ausschließlich oder teilweise zu Wohnzwecken genutzt wird, muss mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3, ein Behältnis für Papiermüll nach § 14 Abs. 1 Satz 3 und, wenn auf dem Grundstück nicht nachweislich Eigenkompostierung betrieben wird, ein Bioabfallbehältnis nach § 14 Abs. 3 Satz 3 vorhanden sein. Für jeden Bewohner eines angeschlusspflichtigen Grundstücks muss für Restmüll, Bioabfall und Papiermüll je eine Behälterkapazität von mindestens 20 l zur Verfügung stehen. Der Landkreis kann Art, Größe und Anzahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen. Auf Antrag und gegen Bestätigung der Eigenkompostierung kann von der Stellung eines Bioabfallbehältnisses abgesehen werden. Entsprechende Anträge können beim Landratsamt Hof und den im Abfallkalender des Abfallzweckverbandes Hof genannten Stellen angefordert werden. Für angeschlusspflichtige Grundstücke, die teilweise zu anderen als zu Wohnzwecken genutzt werden, muss für den nicht zu Wohnzwecken genutzten Teil zusätzliches Behältervolumen bereitgestellt werden.
- (2) Die nach § 14 zugelassenen Behältnisse werden in der nach Abs. 1 gemeldeten oder festgelegten Größe und Anzahl vom Landkreis oder von einem beauftragten Dritten gestellt. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über und sind deshalb schonend und sachgemäß zu behandeln; Reparaturen dürfen nicht vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verluste von Abfallbehältnissen sind dem Landkreis unverzüglich anzulegen. Für schuldhaft verursachte Schäden an Behältnissen sowie für Verluste, die der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, hat der Anschlusspflichtige zu haften. Mani-

pulationen an den Behältnissen, insbesondere solche, die der Veränderung der in der Tonne gespeicherten Daten und damit der Verkürzung der Abfallentsorgungsgebühren dienen, sind nicht erlaubt.

- (3) Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeug oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.
- (4) Für die zugelassenen Abfallbehälter gelten aus technischen und arbeitsschutzrechtlichen Gründen nachfolgend aufgeführte maximale Füllgewichte:

Behältervolumen	max. Füllgewicht
1. 80 l Behälter	32 kg
2. 120 l Behälter	50 kg
3. 240 l Behälter	96 kg
4. 660 l Behälter	265 kg
5. 1.100 l Behälter	440 kg
6. 2.500 l Behälter	1.230 kg
7. 4.500 l Behälter	1.115 kg.

- (5) Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag bis spätestens 6.00 Uhr auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Gefäße nach der Leerung unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückgebracht werden. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Behältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. Behälter, die bei der Entleerung von ihrem gewöhnlichen Standplatz geholt werden, müssen verschlossen werden, wenn diese nicht geleert werden sollen.
- (6) Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; Absatz 5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Dies gilt auch für den Fall, dass Straßenteile oder Straßenzüge vorübergehend (z.B. wegen Straßenbauarbeiten oder witterungsbedingter Unbefahrbarkeit, welche der Fahrer des Abfallentsorgungsfahrzeugs im Einzelfall am jeweiligen Tag zum Zeitpunkt der Entleerung entscheidet) von den Abfuhrfahrzeugen nicht angefahren werden können. Tritt der in Satz 1 genannte Fall auf, kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen ihm in derartigen Fällen widerruflich gestattet werden, anstelle der in § 14 Abs. 1 bis 3 genannten Abfallbehältnisse Abfallsäcke zu benutzen. Die genaue Regelung über die Art und Menge der vom Landkreis bereitzustellenden Abfallsäcke ist der Gebührensatzung zu entnehmen.
- (7) Als mit dem Abfuhrfahrzeug anfahrbare Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten die Grundstücke, die an Straßen liegen, die für den öffentlichen Verkehr und die Befahrbarkeit für LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mind. 27 t zugelassen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Müllwagenaufbaues befahrbar sind. Hierzu zählen nicht Feld-, Wald- oder Wirtschaftswege bzw. andere im Ausbauzustand vergleichbare Wege oder Zufahrten, soweit das Befahren durch den Träger öffentlicher Belange, Wegeunterhaltsverpflichteten oder Eigentümer allgemein ausgeschlossen oder eingeschränkt wurde. Privatwege, -zufahrten oder sonstige Wege, für die vorstehende Einschränkung nicht gilt, werden dabei, soweit dies vom Anschlusspflichtigen ausdrücklich schriftlich gewünscht wird und dies nicht zu einer weitergehenden Abfuhrerschwernis für den Entsorger führt bzw. mit dem Abfuhrplan vereinbar ist, nur dann befahren und damit als mit LKW befahrbare Straße gewertet, wenn der Eigentümer schriftlich einen Haftungsausschluss für abfuhrbedingte Schäden oder für Schäden durch

Schneeketten gegenüber dem Entsorger und dem Landkreis erklärt. Dies gilt vergleichbar auch für Wirtschaftswege, wenn das Befahren vom öffentlich-rechtlichen Träger im Ausnahmefall für Fahrzeuge dieser Art zugelassen wird. Eine Haftung für Schäden, die durch das Entsorgungsfahrzeug verursacht werden, ist dann ausgeschlossen. Über die Frage der Befahrbarkeit einer Straße mit den Abfallentsorgungsfahrzeugen entscheidet der Landkreis in Abstimmung mit dem Entsorger.

- (8) Restmüll- bzw. Biotonnen bis einschließlich 1.100 l Inhalt sind vom Anschlusspflichtigen in den Wintermonaten durch geeignete Vorsorgemaßnahmen gegen das Festfrieren von Abfällen jeder Art entsprechend zu schützen. Sollte dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten beim Anschlusspflichtigen nicht möglich sein, so hat er die Abfälle zumindest am Abfuhrtag rechtzeitig vor der Abfuhr im Behälter zu lösen. Festgefrorene Behälter oder solche, deren Inhalt angefroren ist und deren Inhalt sich nicht durch die automatischen Schütteinrichtungen entleeren lässt, werden nicht entleert. Soweit sich Restmüll- oder Biotonnen auf Grund erhöhter Verdichtung oder aus anderen nicht vom Entsorger zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise mit den automatischen Schütteinrichtungen an den Entsorgungsfahrzeugen im Rahmen des üblichen Entleerungsvorgangs entleeren lassen, hat der Anschlusspflichtige durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass bei dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin eine Entleerung mit den automatischen Schütteinrichtungen möglich ist. Der Entsorger ist in solchen Fällen nicht verpflichtet, den Behälterinhalt so zu bearbeiten, dass nach entsprechender Behandlung eine automatische Entleerung erfolgen kann. Bei aus den vorgenannten Gründen lediglich erfolgter Teilentleerung oder u. U. gänzlich erfolglos gebliebener Entleerung solcher Behälter im Rahmen des üblichen Schüttvorgangs besteht kein weitergehender Anspruch auf einen erneuten späteren Leerungsversuch.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertstoff- und der Restmüllabfuhr

- (1) Die Abfuhr der Bioabfall- und Restmüllbehältnisse erfolgt jeweils vierzehntägig, wobei die Bioabfall- und Restmüllabfuhr im wöchentlichen Wechsel durchgeführt wird. Die Papierabfuhr erfolgt zusätzlich jede vierte Woche. Es besteht allerdings keine Verpflichtung, bei der Restmüll- und der Papierabfuhr die Behälter zur Leerung bereitzustellen. Der für die Abholungen den einzelnen Gemeinden des Landkreises vorgesehene Wochentag wird durch den Abfallzweckverband im Abfallkalender bekannt gegeben. Verlegungen der Müllabfuhr wegen eines gesetzlichen Feiertages werden ebenfalls durch den Abfallkalender bekannt gegeben.
- (2) Auf Antrag kann bei Grundstücken, die ganz oder teilweise zu anderen als zu Wohnzwecken genutzt werden, die Biotonne wöchentlich geleert werden. Eine wöchentliche Entleerung kann auf Antrag ebenfalls für die in § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 genannten Müllgroßbehälter erfolgen.

III. Schlußbestimmungen

§ 17

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 18 Abs. 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
 1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
 2. den Vorschriften über den Anschluss- oder Benutzungzwang nach § 6 zuwiderhandelt,
 3. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- oder Holsystem verstößt,
 5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§15 Abs. 1 bis 8) zuwiderhandelt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG, bleiben unberührt.

§ 20 Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung im Landkreis Hof vom 4. Dezember 1998 (Amtsblatt des Landkreises Hof vom 18.12.1998, Nr. 18) außer Kraft.

Hof, 27.10.2008

Landkreis Hof
Bernd Hering
Landrat

Hinweis zur vorliegenden Fassung:

Die Änderungssatzung vom 28.11.2025 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Aus Gründen der vereinfachten Nachvollziehbarkeit wurde der Text der Änderungssatzung bereits in die Abfallwirtschaftssatzung eingearbeitet. Die derzeit geltenden Regelungen sind somit „auf einen Blick“ ersichtlich.

Bei der vorliegenden Fassung handelt es sich nicht um die amtliche Veröffentlichung der Abfallwirtschaftssatzung bzw. Änderungssatzung, die aus Rechtsgründen jeweils getrennt erfolgen muss.